Kantonsrat
Parlamentsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0233/2026 (DBKS)

Auftrag Andrea Meppiel (SVP, Hofstetten): Schutz der Kinder vor religiösem Zwang an Schulen (09.09.2026)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen beziehungsweise anzupassen, damit:
- das Tragen auffälliger religiös geprägter Symbole und Kleidungsstücke, insbesondere solche, die den Kopf bedecken, für Schüler und Schülerinnen bis zur Vollendung des 16. Altersjahres an öffentlichen Schulen und Privatschulen untersagt wird;
- Lehrpersonen und weitere Personen mit pädagogischer Verantwortung während ihrer beruflichen Tätigkeit an öffentlichen Schulen und Privatschulen keine auffälligen religiös geprägten Symbole und Kleidungsstücke tragen, insbesondere solche, die den Kopf bedecken.

Das Verbot gilt für Schüler und Schülerinnen während des Unterrichts, in den Pausen sowie bei schulischen Pflichtveranstaltungen. Für Lehrpersonen und weitere Personen mit pädagogischer Verantwortung gilt es während ihrer beruflichen Tätigkeit an der Schule.
Die Regelung ist so auszugestalten, dass das Kindeswohl und der Schutz vor familiärem, gesellschaftlichem oder religiösem Zwang im Mittelpunkt stehen.
Zulässig bleiben unauffällige religiöse Schmuckstücke.

Begründung 09.09.2026: schriftlich.

Die Religionsfreiheit ist ein wichtiges Grundrecht. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass Kinder aufgrund familiärer, gesellschaftlicher oder religiöser Erwartungen unter Druck geraten oder in Rollen gedrängt werden, die sie nicht selbst gewählt haben.
Gerade bei jüngeren Kindern ist oftmals nicht feststellbar, ob religiös geprägte Symbole und Kleidungsstücke tatsächlich aus freier Überzeugung getragen werden oder ob Erwartungen und Zwänge aus dem persönlichen Umfeld dafür ausschlaggebend sind. Die Kantone sind gefordert, klare Regelungen zu schaffen, welche dem Schutz der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen.
Die Schule soll ein geschützter Raum sein, in dem Kinder unabhängig von Herkunft, Religion und sozialem Status gleiche Chancen haben und sich frei entwickeln können. Dies muss sowohl für öffentliche Schulen als auch für Privatschulen gelten. Bis zum vollendeten 16. Altersjahr sollen der Schutz des Kindes, seine freie Entwicklung und die persönliche Selbstbestimmung im Vordergrund stehen.
Lehrpersonen und weitere pädagogisch tätige Personen nehmen gegenüber Kindern und Jugendlichen eine besondere Vorbildfunktion wahr und erfüllen einen gesetzlich geregelten Bildungsauftrag. Ihr Auftreten prägt das schulische Umfeld und die Wertevermittlung wesentlich mit. Von Personen, die Kinder und Jugendliche unterrichten, begleiten und in ihrer Entwicklung prägen, darf deshalb erwartet werden, dass sie während ihrer Tätigkeit auf auffällige religiös geprägte Symbole und Kleidungsstücke verzichten.
Religiöse Neutralität der Schule bedeutet dabei nicht, dass historisch gewachsene Traditionen und die kulturelle Prägung unserer Gesellschaft aus dem schulischen Umfeld verdrängt werden sollen. Dazu gehört die christliche Prägung, die Teil unserer Geschichte und unseres gesellschaftlichen Selbstverständnisses ist. Diese kulturellen Traditionen sollen weiterhin ihren angemessenen Platz haben. Unauffällige religiöse Schmuckstücke bleiben von der

vorgesehenen Regelung daher ausdrücklich unberührt.
Das Tragen auffälliger religiös geprägter Symbole und Kleidungsstücke, insbesondere solche, die den Kopf bedecken, soll deshalb für Lehrpersonen und weitere pädagogisch tätige Personen während ihrer Tätigkeit an öffentlichen Schulen und Privatschulen untersagt werden.
Mit einer kantonsweit einheitlichen Regelung werden klare Vorgaben für alle Beteiligten geschaffen. Sie stellt das Kindeswohl, den Schutz vor Zwang und die freie Entwicklung der Kinder in den Mittelpunkt.

Unterschriften: Meppiel Andrea, Winistörfer Marc; Ackermann Stefan, Aschberger Richard, Bürgi Denise, Conti Roberto, Frey Thomas, Jacomet Pascal, Kiefer Robin, Künzli Beat, Läng Adrian, Lindemann Georg, Stärkle Diana, Stöckli Silvia, Vögeli Nadine, von Arx Thomas, Wenger Thomas, Wyss André, Wyss Marianne (19)